

Diskussion

Zusammengefaßt und redigiert von
G. HIERHOLZER und U. HEITEMEYER

(Diskussionsteilnehmer: BONNERMANN, ERLenkÄMPER, ERLINGHAGEN, HEITEMEYER, HÖRSTER, KAISER, KOCH, LEHMANN, LUDOLPH, NEHLS, OEHME, RICKE, ROESGEN, ROMPE, SCHEUER, SCHÜRMAN, SCHWERDTFEGER, SPOHR)

Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes macht deutlich, daß auch die Fragen nach dem ursächlichen Zusammenhang von Unfall- und Körperschaden im Verlauf der Jahre nicht statisch gleichbleibend, sondern dynamisch und unter Einbeziehung neuer medizinischer Erkenntnisse beantwortet werden. Dies trifft besonders für die Bedeutung der wesentlichen Bedingung im Sinne der sozialrechtlichen Kausalität und für die Voraussetzungen zu, die zur Feststellung einer Gelegenheitsursache erfüllt werden müssen. Die Prüfung konzentriert sich zunächst auf die Frage, ob das als ursächlich angenommene Ereignis mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine *Conditio sine qua non* für den entstandenen Körperschaden darstellt. Unfallfremde Kausalfaktoren bedürfen der Beweisführung. Alsdann ist wertend zu entscheiden, welchen (bewiesenen) Ursachen die Qualität wesentlicher Ursachen zukommt. Nach Erlenkämper kann eine überwiegende Bedeutung dieser unfallfremden Kausalfaktoren nur angenommen werden, sofern der Körperschaden „auch ohne den Arbeitsunfall“ zu annähernd derselben Zeit und in annähernd gleichem Ausmaß eingetreten wäre.

Da eine gewisse Diskrepanz zwischen der sozialrechtlichen Rechtsprechung und der ärztlichen Literatur über Fragen des Kausalrechts festgestellt werden kann, erscheint es sinnvoll, die Diskussion nach einer Vorgabe zu gliedern, die sich auf Erlenkämper bezieht. Es wird zunächst auf Kriterien eingegangen, die eine Abgrenzung der wesentlichen Bedingung im Sinne der sozialrechtlichen Kausalität gegenüber der Gelegenheitsursache erlauben.

Die Begriffe „Körperschaden“ und „Unfall“ erfordern den Vollbeweis.

Ist es unstrittig, daß ein Unfall stattgefunden hat und liegt auch ein Körperschaden zweifelsfrei vor, so ergibt sich die Frage, ob dieser mit dem Arbeitsunfall ursächlich im Zusammenhang steht. Wäre der Körperschaden ohne das Unfallereignis nicht eingetreten, so ist dieser *Conditio sine qua non*. Es folgt nun die Prüfung, ob die Bedingung auch „wesentlich im Sinne der sozialrechtlichen Kausalität ist“ (Erlenkämper). Nach Schwerdtfeger sind nur Ursachen erheblich, „denen nach der Anschauung des praktischen Lebens die wesentliche Bedeutung für den Eintritt des Körperschadens zukommt“. Nehls schlägt dazu ein Prüfschema vor, das sich an einem bewiesenen Körperschaden orientiert.

Zur Kausalität des Unfalls sind folgende Fragen zu beantworten:
– Ist der Unfall eine *Conditio sine qua non* für den Körperschaden?
– Erfüllt der Unfall das Kriterium der wesentlichen Bedingung?

Die Diskussion zeigt, daß die juristische Definition der wesentlichen Bedingung sich für den ärztlichen Gutachter verhältnismäßig abstrakt darstellt. Die Juristen verweisen auf Hilfen, die sich aus der Rechtsprechung ergeben. Die Gesetzliche Unfallversicherung entschädigt grundsätzlich jeden Körperschaden, der durch einen Arbeitsunfall entstanden ist, sofern nicht beweisbare unfallfremde Kausalfaktoren die rechtliche Wesentlichkeit ausschließen. Nach Schwerdtfeger hat der ärztliche Gutachter in jedem speziellen Fall die Wertigkeit des Vorganges zu prüfen, der in die Beziehung zum Körperschaden gebracht wird. Es ist daraus die Frage zu beantworten, ob dem Unfall die Qualität der wesentlichen Bedingung zukommt. Die Forderung der Prüfung der Einzelumstände verbietet also eine Beurteilung auf der Grundlage einer generalisierenden Wertung oder einer allgemeinen Erfahrung.

In der Gesetzlichen Unfallversicherung besteht der Schutz für den Gesundheitszustand, in dem sich der Versicherte beim Eintritt des Unfalles befindet. Dieser Schutz schließt auch bestehende gesundheitliche Schäden ein, die anlagebedingt oder als Folge einer Erkrankung bzw. als Folge einer degenerativen Veränderung entstanden sind. Hat der Unfall für einen eingetretenen Schaden nur die Qualität einer Teilursache, so ist nach der Rechtsprechung der Sozialgerichtsbarkeit die Frage zu beantworten, ob ihm gegenüber anderen Bedingungen das Merkmal einer *wesentlichen* Teilursache zugeordnet werden muß. Ist der Arbeitsunfall für einen eingetretenen Körperschaden nicht die alleinige Ursache, so ist die Frage der konkurrierenden Kausalität zu beantworten. Schürmann spricht die Bedeutung einer konkurrierenden Ursache aus einer Schadensanlage an. Ludolph schlägt vor, bei der Abwägung „physiologische von unphysiologischen Krafteinwirkungen“ zu unterscheiden. Nach Erlenkämper ist eine Schadensanlage nur von Bedeutung, sofern sie im Einzelfall bewiesen werden kann. Er verweist auch auf die vom Bundessozialgericht entwickelten Grundsätze, nach denen der Versicherte „mit all seinen Schadensanlagen, konstitutionellen Schwächen und degenerativen Vorschädigungen“ versichert ist.

Die Mitwirkung unfallfremder Ursachen bedarf des Beweises.

Mitwirkende fremde Unfallursachen schließen nicht aus, daß dem Unfall die Qualität einer wesentlichen Teilursache zuzumessen ist. Schwerdtfeger stellt dafür verschiedene Fallgruppen vor. Das Ergebnis kann u. a. darin bestehen, daß neben anderen Ursachen dem Unfall die Qualität einer wesentlichen Teilursache zuzumessen ist. Da es in der Gesetzlichen Unfallversicherung eine teilbare Kausalität nicht gibt, entsteht für den Versicherungsträger dann Entschädigungspflicht. Sind unfallunabhängige Faktoren als allein wesentlich anzusehen,

so entfällt damit auch die Wahrscheinlichkeit eines ursächlichen Zusammenhanges zwischen Arbeitsunfall und Körperschaden

Liegen konkurrierende Kausalitäten vor, so ist zu prüfen, ob der Unfall für den Körperschaden das Kriterium der wesentlichen Teilursache erfüllt.

Die Diskussionsredner präzisieren den Begriff „geeignete Ursache“. Es ist in der Gesetzlichen Unfallversicherung nicht entscheidend, ob ein bestimmtes Unfallereignis „generell geeignet erscheint“, einen bestimmten Schaden zu verursachen. Nach Kaiser sollten die Begriffe „geeignetes Ereignis“ und insbesondere „adäquates Ereignis“ in der gutachtlichen Begründung eines Kausalzusammenhanges vermieden werden. Insbesondere das Adjektiv „adäquat“ könnte einen gedanklichen Brückenschlag zur Adaequanztheorie hervorrufen, die gerade in der Gesetzlichen Unfallversicherung keine Gültigkeit hat. Ferner weist Kaiser darauf hin, daß die begrifflich unscharfe Verwendung der Formulierung „Entstehung und Verschlimmerung eines unfallunabhängigen Körperschadens“ Angriffspunkte in der Kommentierung ärztlicher Gutachten ergeben. Für die Gesetzliche Unfallversicherung ist also nicht zu beantworten, ob ein bestimmter Unfall allgemein geeignet war, einen entstandenen Körperschaden herbeizuführen, sondern ob er für diesen konkreten Schaden eine wesentlich ursächliche Bedeutung hatte. Die Beurteilung der wesentlichen Bedingungen orientiert sich also nicht an der Prüfung im Sinne einer generellen Eignung eines bestimmten Unfallmechanismus, sondern an den Faktoren und Umständen der Einwirkung im Einzelfalle. Schwerdtfeger ergänzt die Diskussion mit dem Hinweis, daß die Unfallursache auch zu der Verschlimmerung eines vorbestehenden Leidens geführt haben kann. Der vorbestehende Krankheitszustand muß nachweisbar sein. Sind verschiedene Kausalreihen abzugrenzen, so verstößt dann eine anteilmäßige Entschädigung nicht gegen das Prinzip der unteilbaren Kausalität.

In der Gesetzlichen Unfallversicherung wird die wesentliche Bedingung nach den Faktoren und Umständen der Einwirkung im Einzelfalle beurteilt, nicht nach dem Gesichtspunkt einer generellen Eignung eines bestimmten Unfallmechanismus.

Ricke präzisiert für die Gesetzliche Unfallversicherung die Definition des Begriffs „Gelegenheitsursache“. Sie ist nur erfüllt, sofern unfallfremde Kausalfaktoren nachweislich vorliegen, in ihrer Bedeutung ganz im Vordergrund stehen und der Körperschaden austauschbar zum Unfall auch im alltäglichen Ablauf annähernd zum gleichen Zeitpunkt eingetreten wäre. Schwerdtfeger erläutert diese Bedingungen ergänzend mit dem Hinweis auf eine „leicht ansprechbare Krankheitsanlage“, die zur Auslösung akuter Erscheinungen keiner äußeren Einwirkung im Sinne des Unfalles bedarf. Unter diesen Bedingungen erfüllt ein

Arbeitsunfall nicht mehr das Kriterium der rechtlich wesentlichen Bedingung und wird damit zur Gelegenheitsursache.

Zur Abgrenzung der wesentlichen Teilursache oder Gelegenheitsursache demonstriert Schürmann für die Gesetzliche Unfallversicherung ein Prüfschema. Nach Erenkämper ist für die unfallfremden Kausalfaktoren der Vollbeweis gefordert. Das Ausmaß einer Vorschädigung kann also nicht nur vermutet, unterstellt und insbesondere nicht aus einer „gesicherten ärztlichen Erfahrung“ abgeleitet werden. Der Beweis ist an Hand von Befunden im Einzelfall zu führen. Unfallfremde Kausalfaktoren schließen also die Bedeutung eines Arbeitsunfalles im Sinne des wesentlich ursächlichen Zusammenhanges nicht aus.

Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes fordert für die Feststellung einer Gelegenheitsursache den Nachweis dafür, daß der Arbeitsunfall weder im Sinne einer wesentlichen Ursache noch im Sinne einer wesentlichen Teilursache mitgewirkt hat.